

4 O 188/17

Verkündet am 24.05.2019



gez.

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Dr. Colleen Huber, NMD, [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zeller & Seyfert Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,** [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Britt Marie Hermes, [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kötz Fusbahn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft,** [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Gienap als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.04.2019 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz in Zusammenhang mit einem von der Beklagten im Internet veröffentlichten Artikel geltend.

Die Klägerin ist als naturheilkundliche Ärztin (Naturopathic Medical Doctor (NMD)) in den USA in Tempe, Arizona, zugelassen. Sie betreibt in den USA die Krebsklinik „Nature Works Best“. In dieser Klinik werden Krebspatienten mit alternativen Behandlungsmethoden in Form von bestimmten Diäten und der Gabe von Vitaminpräparaten behandelt und Studien zum Behandlungserfolg durchgeführt. Sie hat insbesondere eine Studie zum Zusammenhang zwischen der Einnahme von Zucker und dem Auftreten von Krebs verfasst, die im Cancer Strategies Journal veröffentlicht worden ist. Zudem tritt die Klägerin in Amerika als Referentin auf Konferenzen vor Medizinern auf, vor allem zu den Themen Onkologie und Naturheilkunde.

Die Beklagte ist gebürtige Amerikanerin und lebt seit 2015 in Deutschland. In den USA absolvierte sie ebenfalls eine Ausbildung zur „Naturopathin“, und zwar an der Bastyr University. Die Beklagte praktizierte zunächst für ca. 5 Jahre auf diesem Gebiet, wandte sich dann jedoch von diesem Tätigkeitsfeld ab und begann, die Wirksamkeit dieser Behandlungsmethoden zu bezweifeln. Derzeit ist die Beklagte Studentin an der Universität Kiel und steht der Naturheilkunde kritisch gegenüber. Sie praktiziert nicht mehr auf dem Gebiet der Naturheilkunde und hält derzeit keinerlei Vorträge o.ä.. Sie betreibt den Internetblog „naturopathicdiaries.com“.

Am 01.12.2016 veröffentlichte die Beklagte einen Online-Artikel auf der von ihr betriebenen Website www.naturopathicdiaries.com unter der Überschrift „Is dubious cancer „doctor“ Colleen Huber cybersquatting my name?“ „Betreibt die dubiose Krebs- „Doktorin“ Colleen Huber Cybersquatting bezüglich meines Namens?“. Der Artikel ist komplett in englischer Sprache verfasst. Im Folgenden wird ausschließlich die deutsche Übersetzung dargestellt, wegen der Einzelheiten der englischen Originalfassung wird auf die Anlage K 1a (Bl. 3 ff. Anlagenband) Bezug genommen, deren Übersetzung sich in Anlage K 16 (Bl. 233 ff. der Hauptakte) befindet.

Aus diesem Artikel mit der Überschrift „Missbraucht die dubiose Krebs- „Ärztin“ Colleen Huber meinen Namen im Internet?“ beanstandet die Klägerin die folgenden Äußerungen:

(1) „... Wahrscheinlich ist eine Naturheilkundlerin aus Arizona Eigentümerin meines Domainna-

mens...“

(2) „... die Domain natonco.org, der offiziellen Website für die naturheilkundliche Krebsgesellschaft „Naturopathic Cancer Society“, einer gemeinnützigen Organisation in Tempe, Arizona, die von der naturheilkundlichen Krebs- „Ärztin“ Colleen Huber, NMD (Ärztin für Naturheilkunde), und ihrer Stellvertreterin Hazel Chandler betrieben wird. Die Organisation beschafft Gelder für Krebspatienten, die kostspielige alternative Krebstherapien, wie intravenöse Vitamingabe, Mistelinjektionen und spezielle Diäten, nutzen möchten, sich diese aber nicht leisten können. Die Gelder werden dann unter anderem in Hubers Klinik „Nature works best“ geschleust...“

(3) und (4) „... Abgesehen davon, dass bei der Durchführung der Studie augenscheinlich ethische Kriterien außer Acht gelassen wurden - schließlich wurde sie von Hubers Klinik aus und an die Gemeinnützigkeit gebunden betrieben - ist auch ihre Auswertung Schluderei. Thomas Mohr, Forscher in der Onkologie an der medizinischen Universität Wien, hat Hubers Daten aus der Zuckerstudie noch einmal neu ausgewertet und in meinem Blog im Februar 2016 folgenden Kommentar dazu abgegeben.

Abgesehen von den ethischen Fragen hinsichtlich des extrem schlechten Aufbaus der Studie, der fehlenden Genehmigung des Ethikausschusses und der fehlenden Einverständniserklärung von Patienten, zeigt schon eine schnelle Analyse der Daten folgendes Chancenverhältnis: 2:1 (95% CI 1.01 - 4.40, $p < 0.05$) zugunsten moderner Behandlungsverfahren. Mit anderen Worten: Das Sterberisiko von Patienten, die mit Naturheilverfahren behandelt werden, ist doppelt so hoch.

Das ist kriminell.

Dem stimme ich zu.“

(5) „... Mohr verfolgte seine unabhängige Analyse von Hubers Daten noch weiter:

Lässt man die Daten fragwürdiger Qualität heraus und berücksichtigt nur diejenigen, bei denen die Daten vollständig sind und in Behandlung bzw. während der Behandlung gestorben, (d.h. in Remission, noch nicht in Remission, verstorben), so liegt das Chancenverhältnis fast 10:1 zugunsten moderner Behandlungsverfahren. Das ist wirklich unerträglich.

Tatsächlich scheinen ihre Aktivitäten verdächtig, insbesondere wenn man sich ansieht, womit ih-

re Klinik auf Grundlage ihrer „Forschung“ wirbt:

Colleen Huber, NMD, scheint eine Krebs- Quacksalberin zu sein.“

(6) „... Vielleicht haben Huber und die anderen Naturheilkundler eine Gesetzeslücke gefunden, die es ihnen ermöglicht, gefährdete Krebspatienten so schamlos irrezuführen. Um den Einsatz betrügerischer Behandlungsverfahren zu legitimieren, scheint sie die Naturheilkundler in eine Art Schein-Ethikkommission zu locken.“

(7) „... Soweit ich die Sache sehe, ist Huber der mutmaßliche Kopf eines Betrugs, der sich sowohl auf die naturheilkundliche klinische Forschung als auch auf das Thema Gemeinnützigkeit erstreckt.“

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Artikels in der Übersetzung, Bl. 233 ff. d.A., Bezug genommen.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 17.08.2017, welches der Beklagten am 18.08.2017 zugestellt wurde, mahnte die Klägerin die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dies lehnte die Beklagte mit anwaltlichem Faxschreiben vom 28.08.2017 ab.

Die Klägerin behauptet, der Inhalt des von der Beklagten veröffentlichten Artikels entspreche nicht der Wahrheit. Sie, die Klägerin, sei zu keiner Zeit Inhaberin der Internet-Domains BrittMarieHermes.com; BMHermes.com und BrittHermes.com der Beklagten gewesen. Es bestehe zudem keinerlei Verbindung zwischen der Klägerin und Thomas Philipp-Edmonds oder der Organisation TMG Internet Marketing, der Inhaber der Domainnamen sei.

Die Klägerin habe niemals Geld von der gemeinnützigen Organisation „Naturopathic Cancer Society“ ihrer Klinik „Nature Works Best“ zufließen lassen.

Insbesondere die Ausführungen zu der Auswertung der Zuckerstudie durch Thomas Mohr entsprächen nicht der Wahrheit. Diesbezüglich behauptet die Klägerin, für die Durchführung einer solchen Studie sei keine Zustimmung der Ethikkommission erforderlich. Dennoch sei die Studie im Jahr 2010 durch das „Naturopathic Oncology Research Institute's Investigational Review Board“ (IRB) gebilligt worden.

Zudem habe sie, die Klägerin, in einem anderen wissenschaftlichen Aufsatz mit dem Titel „Defeating cancer requires more than one treatment method“ dargelegt, dass das Sterberisiko bei konventionellen Behandlungsmethoden gegen Krebs deutlich höher sei als bei Patienten, die sich mit

naturheilkundlichen Verfahren behandeln ließen. Insoweit habe die Beklagte die Falschbehauptungen von Thomas Mohr übernommen und diesen auch noch wahrheitswidrig zugestimmt.

Die Klägerin behauptet weiter, sie führe keine Patienten in die Irre oder wende auch keine betrügerische Behandlungsmethoden an. Sie veröffentliche regelmäßig Behandlungsergebnisse zu all ihren Patienten. Weder sie noch die zuständige Aufsichtsbehörde, Arizona Naturopathic Medical Board, habe bislang Beschwerden über ihre Behandlungsmethoden erhalten.

Die Klägerin ist der Ansicht, durch den Artikel des Beklagten in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt zu sein. Die Äußerungen seien als unwahre Tatsachenbehauptungen nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt und würden ohnehin in Bezug auf die Betrugsvorwürfe eine reine Schmähkritik darstellen.

Da eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliege, stehe ihr auch eine Geldentschädigung zu, die insgesamt mit mindestens 500,- € zu bemessen sei.

In der mündlichen Verhandlung vom 03.04.2019 hat die Klägerin die geltend gemachten Ansprüche erstmals auch auf Verletzung der Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 UWG gestützt und behauptet, zwischen den Parteien bestehe ein Konkurrenzverhältnis. Dies hat sie mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 09.04.2019 weiter ausgeführt.

Die Klägerin beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- €; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen, in Bezug auf die Klägerin wörtlich oder sinngemäß die nachfolgenden nach dem Doppelpunkt genannten Behauptungen aufzustellen und/oder zu verbreiten, wie geschehen in einem Online-Artikel der Beklagten vom 01.12.2016 (siehe in Anlage K1a auf Englisch und in Anlage K1b in deutscher Übersetzung):

(1)

(a) "Is dubious cancer "doctor" Colleen Huber cybersquatting my name?" [Deutsch: „Missbraucht die dubiose Krebs-„Ärztin" Colleen Huber meinen Namen im Internet?"]

und/oder

(b) Die Klägerin sei wahrscheinlich Inhaberin eines Domainnamens der Beklagten, wie geschehen mit den Worten „An Arizonan naturopath likely owns my domain name“ [Deutsch: "Wahrscheinlich ist eine Naturheilkundlerin aus Arizona Eigentümerin meines Domainnamens"]

und/oder

(2) Die Klägerin würde Gelder von der gemeinnützigen, in Tempe, Arizona ansässigen Naturopathic Cancer Society, deren Präsidentin die Klägerin ist, an die Klinik „Nature Works Best“ der Klägerin schleusen lassen, wenn dies geschieht wie in folgendem Kontext: „(...) the domain natonco.org, the official website for the Naturopathic Cancer Society and a non-profit organization in Tempe, Arizona run by naturopathic cancer "doctor" Colleen Huber, NMD and her surrogate Hazel Chandler. The organization raises money for cancer patients who desire to use, but cannot afford, expensive alternative cancer therapies such as intravenous vitamins, mistletoe injections, and special diets, which is then funneled to Huber's clinic Nature Works Bestand others."

[Deutsch: „(...) die Domain natonco.org, die offizielle Website für die naturheilkundliche Krebsgesellschaft „Naturopathic Cancer Society“, einer gemeinnützigen Organisation in Tempe, Arizona, die von der naturheilkundlichen Krebs-„Ärztin“ Colleen Huber, NMD (Ärztin für Naturheilkunde), und ihrer Stellvertreterin Hazel Chandler betrieben wird. Die Organisation beschafft Gelder für Krebspatienten, die kostspielige alternative Krebstherapien, wie intravenöse Vitamingabe, Mistelinjektionen und spezielle Diäten, nutzen möchten, sich diese aber nicht leisten können. Die Gelder werden dann unter anderem in Hubers Klinik „Nature Works Best“ geschleust.“]

und/oder

(3) Die Forschung der Klägerin mit Patienten für ihre Zuckerstudie würde über keine Zustimmung durch eine Ethik-Kommission verfügen und/oder bei der Durchführung der Zuckerstudie der Klägerin seien augenscheinlich ethische Kriterien außer Acht gelassen worden, wenn dies geschieht wie in folgendem Kontext:

„In addition to what appears to be a terrible failure in conducting ethical research because it was/is run out of her clinic and tied her non-profit, Huber completely bungled her analysis. Thomas Mohr, an oncology researcher at the Medical University of Vienna, reanalyzed Huber's data in her sugar study and commented on my blog in February 2016:

Putting aside the ethical issues of the extremely bad study design, the lack of ethics committee approval or patients' agreement, a quick n' dirty analysis of the data re- veals following odds ratio: 2.1 (95% CI 1.01 - 4.40, p<0.05) in favour of state of the art treatment. In other words, patients under natural care have more than a two-fold higher risk to die.

This is criminal.

I agree."

Deutsch: „Abgesehen davon, dass bei der Durchführung der Studie augenscheinlich ethische Kriterien außer Acht gelassen wurden - schließlich wurde sie von Hubers Klinik aus und an die Gemeinnützigkeit gebunden betrieben - ist auch ihre Auswertung Schluderei. Thomas Mohr, Forscher in der Onkologie an der Medizinischen Universität Wien, hat Hubers Daten aus der Zuckerstudie noch einmal neu ausgewertet und in meinem Blog im Februar 2016 folgenden Kommentar dazu abgegeben.

Abgesehen von den ethischen Fragen hinsichtlich des extrem schlechten Aufbaus der Studie, der fehlenden Genehmigung des Ethikausschusses und der fehlenden Einverständniserklärung von Patienten, zeigt schon eine schnelle Analyse der Daten folgendes Chancenverhältnis: 2:1 (95% CI 1.01 - 4.40, p<0.05) zugunsten moderner Behandlungsverfahren. Mit anderen Worten: Das Sterberisiko von Patienten, die mit Naturheilverfahren behandelt werden, ist doppelt so hoch. Dies ist kriminell.

Dem stimme ich zu“

und/oder

(4) Gemäß Daten einer Zuckerstudie der Klägerin sei das Sterberisiko von Patienten, die mit Naturheilverfahren behandelt werden, doppelt so hoch im Vergleich zu State-of- the-Art Behandlungsmethoden, wenn dies geschieht wie in folgendem Kontext:

„In addition to what appears to be a terrible failure in conducting ethical research because it was/is run out of her clinic and tied her non-profit, Huber completely bungled her analysis. Thomas Mohr, an oncology researcher at the Medical University of Vienna, reanalyzed Huber's data in her sugar study and commented on my blog in February 2016:

Putting aside the ethical issues of the extremely bad study design, the Zack of ethics committee approval or patient's agreement, a quick n'dirty analysis of the data reveals following odds ratio: 2.1 (95% CI 1.01 - 4.40, p<0.05) in favour of state of the art treatment. In other words, patients under natural care have more than a

two-fold higher risk to die.

This is criminal.

I agree."

[Deutsch: „Abgesehen davon, dass bei der Durchführung der Studie augenscheinlich ethische Kriterien außer Acht gelassen wurden - schließlich wurde sie von Hubers Klinik aus und an die Gemeinnützigkeit gebunden betrieben - ist auch ihre Auswertung Schlußerei. Thomas Mohr, Forscher in der Onkologie an der Medizinischen Universität Wien, hat Hubers Daten aus der Zuckerstudie noch einmal neu ausgewertet und in meinem Blog im Februar 2016 folgenden Kommentar dazu abgegeben.

Abgesehen von den ethischen Fragen hinsichtlich des extrem schlechten Aufbaus der Studie, der fehlenden Genehmigung des Ethikausschusses und der fehlenden Einverständniserklärung von Patienten, zeigt schon eine schnelle Analyse der Daten folgendes Chancenverhältnis: 2:1 (95% CI 1.01 - 4.40, $p < 0.05$) zugunsten moderner Behandlungsverfahren. Mit anderen Worten: Das Sterberisiko von Patienten, die mit Naturheilverfahren behandelt werden, ist doppelt so hoch.

Dies ist kriminell.

Dem stimme ich zu.“

und/oder

(5) Gemäß einer unabhängigen Analyse der Daten der Klägerin aus ihrer Zuckerstudie sei das Sterberisiko von Patienten, die mit Naturheilverfahren behandelt werden, fast zehnmal so hoch im Vergleich zu State-of-the-Art Behandlungstherapien, wenn dies geschieht wie in folgendem Kontext:

"Mohr continued with his independent analysis of Huber's data:

If one removes data of questionable quality and takes into account only those with complete data and in treatment resp. died during treatment (i.e. in remission, not yet in remission, died), the odds ratio gets almost 10:1 in favour of state of the art therapy. This is really nasty.

Indeed, her activities seem suspicious, especially when one looks at what her clinic is advertising based her "research":

Colleen Huber, NMD appears to be a cancer quack"

[Deutsch: „Mohr verfolgte seine unabhängige Analyse von Hubers Daten noch weiter:

Lässt man die Daten fragwürdiger Qualität heraus und berücksichtigt nur diejenigen, bei denen die Daten vollständig sind und in Behandlung bzw. während der Behandlung gestorben (d. h. in Remission, noch nicht in Remission, verstorben), so liegt das Chancenverhältnis fast 10:1 zugunsten modenter Behandlungsverfahren. Das ist wirklich unerträglich.

Tatsächlich scheinen ihre Aktivitäten verdächtig, insbesondere wenn man sich ansieht, womit ihre Klinik auf Grundlage ihrer "Forschung" wirbt:

Colleen Huber, NMD, scheint eine Krebs-Quacksalberin zu sein."]

und/oder

(6) Die Klägerin "blatantly misleads vulnerable cancer patients" (deutsch: Die Klägerin „führt schamlos gefährdete Krebspatienten in die Irre“) und/oder nutze „fraudulent treatments“ (deutsch: „betrügerische Behandlungsverfahren“), wenn dies geschieht wie in folgendem Kontext:

„Huber and these other naturopaths have perhaps found a legal loophole allowing them to blatantly mislead vulnerable cancer patients. She seems to be drawing naturopaths into what looks like an IRB sham in order to justify the use of fraudulent treatments.“

[deutsch: "Vielleicht haben Huber und die anderen Naturheilkundler eine Gesetzeslücke gefunden, die es ihnen ermöglicht, gefährdete Krebspatienten so schamlos irrezuführen. Um den Einsatz betrügerischer Behandlungsverfahren zu legitimieren, scheint sie die Naturheilkundler in eine Art Schein-Ethikkommission zu locken."];

(7) "As far as I can tell, Huber is the ringleader of what appears to be a naturopathic clinical trial and charity hoax."

[deutsch: Soweit ich die Sache sehe, ist Huber mutmaßlich Kopf eines Betrugs, der sich sowohl auf die naturheilkundliche klinische Forschung als auch auf das Thema Gemeinnützigkeit erstreckt."]

II. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihr aus dem Aufstellen oder der Verbreitung der unter I. genannten Behauptungen entstanden ist und/oder zukünftig entstehen wird;

III. die Beklagte zu verurteilen, an sie zum Ausgleich des ihr durch das Aufstellen oder die Verbreitung der unter I. genannten Behauptungen entstandenen immateriellen Schadens ei-

nen Betrag zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 500,00 €;

IV. die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.250,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, sämtliche Äußerungen in dem streitgegenständlichen Artikel seien als Werturteile von der Meinungsfreiheit nach Art.5 GG gedeckt und würden die Grenze zur Schmähkritik nicht überschreiten. Sie setze sich lediglich kritisch mit den Standpunkten der Klägerin auseinander. Dies ergäbe sich aus dem in dem Gesamtkontext des Artikels, aus dem nicht einzelne Formulierungen herausgelöst werden dürften.

So werfe sie, die Beklagte, in dem von ihr verfassten Artikel lediglich die Frage auf, ob die Klägerin oder eine zu ihre gehörende Gruppierung Cypersquatting bezüglich des Namens der Beklagten betreibe. Die Beklagte behauptet, die Kontaktadresse der Domain „BrittMarieHermes.com“ sei ursprünglich auf „@natonco.org“ registriert worden. Natconco.org ist die Website der „Naturopathic Cancer Society“, dessen Präsidentin die Klägerin ist. Diese Frage habe sie unter Zugrundelegung journalistischer Sorgfaltspflichten geprüft.

Hinsichtlich der Äußerungen zu (2) und (3) sei die Klägerin schon nicht aktivlegitimiert, da sich die Beklagte nur über die Organisationen Natonco und NatureWorksBest äußere. Auch wenn die Klägerin beiden Organisationen vorstehe, habe sie kein ihre Person betreffendes Recht auf Unterlassung. Hilfsweise trägt die Beklagte hierzu vor, aufgrund der Darstellungen auf der Website der Klinik „Nature Works Best“ und der „Naturopathic Cancer Society“ könne der Schluss gezogen werden, dass Gelder, die von der gemeinnützigen Organisation „Naturopathic Cancer Society“ eingenommen werden, auch der Klinik der Klägerin zufließen. Die „Naturopathic Cancer Society“ sammle Geld für diejenigen Personen, die sich selbst eine naturopathische Behandlung nicht leisten könnten. Auf der Website „natonco.org/doc“ hieße es, die Klägerin sei der „Natonco“ angeschlossen („affiliated“). Zudem würden auf der Website der Klinik „Nature Works Best“ unter der Rubrik „Spenden“ verschiedene Möglichkeiten, Geld zu spenden, aufgeführt. Hierbei werde man über einen Link unmittelbar auf die Website der „Naturopathic Cancer Society“ weitergeleitet.

Hinsichtlich der Zuckerstudie der Klägerin stelle sie in dem streitgegenständlichen Artikel nur die Ergebnisse der erneuten Auswertung durch Thomas Mohr dar und mache deutlich, dass sie sich

den Ergebnissen anschlieÙe. Dies sei von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Die Klage ist der Beklagten am 10.10.2017 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Der Anspruch folgt zunächst nicht aus §1004 Abs.1 S.2 BGB analog, § 823 Abs.1, Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 1 Abs.1 GG. Nach diesen Vorschriften kann die Klägerin Unterlassung verlangen, wenn sie durch die Äußerungen der Beklagten in dem von dieser veröffentlichten streitgegenständlichen Artikel rechtswidrig in ihrem verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt wird. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin durch die Beklagte war jedenfalls nicht rechtswidrig.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt einen sogenannten offenen Tatbestand dar, bei dem die Rechtswidrigkeit der Handlung positiv festgestellt werden muss und nicht allein durch den Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen indiziert wird (Palandt, § 823 BGB Rn. 95). Eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse der Klägerin die schutzwürdigen Belange der Beklagten überwiegt. Dies ist in jedem Einzelfall durch eine umfassende Güter- und Interessenabwägung zu beurteilen (vgl. BGH, NJW 2017, 483 m.w.N.).

Der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Klägerin steht das verfassungsrechtlich geschützte Recht zur freien Meinungsäußerung der Beklagten aus Art. 5 Abs. 1 GG entgegen. In Bezug auf die Intensität des von Art. 5 Abs. 1 GG gewährten Schutzes kommt es maßgeblich darauf an, ob es sich bei den Äußerungen der Beklagten um Werturteile bzw. Meinungsäußerungen handelt oder um reine Tatsachenbehauptungen (vgl. BVerfG NJW-RR 2017, 1002 m.w.N.).

Während Tatsachenbehauptungen durch die Objektbeziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit geprägt werden und der Überprüfung mit Mitteln des Beweises zugänglich sind, handelt es sich bei einer Meinung um eine Äußerung, die wesentlich durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt ist (BVerfG, aaO.; BGH NJW 2015, 773, jeweils m.w.N.).

Werturteile und Meinungsäußerungen sind durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt und deshalb nicht erweislich wahr oder unwahr (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.04.1994 – 1 BvR 23/94). Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufführte oder verfälschte (BGH NJW 2015, 773). Dabei ist eine Äußerung stets in dem Zusammenhang zu beurteilen, indem sie gefallen ist und darf nicht auf dem betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (BGH, aaO.).

Danach sind die angegriffenen Äußerungen der Beklagten als Meinungsäußerungen zu qualifizieren. Im Einzelnen:

(1) Die von der Beklagten in der Überschrift ihres Artikels aufgeworfene Frage „Missbraucht die dubiose Krebs-„Ärztin“ Colleen Huber meinen Namen im Internet?“ stellt im Kern ein Werturteil dar, insbesondere im Kontext mit der ebenfalls beanstandeten Formulierung „Wahrscheinlich ist eine Naturheilkundlerin aus Arizona Eigentümerin meines Domainnamens“. Grundsätzlich genießen Fragen den Schutz von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG in gleicher Weise wie Werturteile (BVerfG 1992, 1442). Fragen sind anders als Werturteile oder Tatsachenbehauptungen dadurch gekennzeichnet, dass sie keine Aussage treffen, sondern eine Aussage herbeiführen wollen. Insofern lassen sich Fragen keinem der beiden Begriffe zuordnen, sondern bilden eine eigene semantisch Kategorie. Dies führt allerdings nicht dazu, dass sie dem Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG entzogen sind. Denn Fragen spielen für den Meinungsbildungsprozess eine entscheidende Rolle, da sie die Aufmerksamkeit auf Probleme lenken und zur Meinungsbildung beitragen (vgl. BVerfG, aaO.). Da im Unterschied zu Tatsachenbehauptungen Fragen jedoch nicht unrichtig sein können, kann die Frage selbst nicht an den Kriterien für Wahrheit und Unwahrheit gemessen werden. Daher kommt es entscheidend darauf an, ob es sich um eine „echte“ Frage handelt, wobei der Verfasser die Antworten eines Dritten erwartet oder lediglich um eine rhetorische Frage, die vielmehr einer Aussage gleichsteht, die dann wiederum als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil zu qualifizieren ist. Im Zweifel ist im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes - ebenso wie von einem weiten Meinungsbegriff - von einem weiten Fragebegriff auszugehen (vgl. BVerfG, aaO.).

Da die Meinungsfreiheit vom Grundgesetz jedoch nicht vorbehaltlos gewährleistet ist, sondern ihre Schranken nach Art. 5 Abs. 1 GG in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und dem Recht der persönlichen Ehre findet, muss eine fallbezogene Abwägung zwischen dem Grundrecht auf

Meinungsfreiheit und dem vom grundrechtsbeschränkenden Gesetz geschützten Rechtsgut. Dies gilt auch für Fragen, da auch diese Dritte in ihrer persönlichen Ehre verletzen können, insbesondere wenn die in einer Frage vorausgesetzten oder ausgesprochenen tatsächlichen Annahmen ehrenrührig sind. Insoweit kann es - wie bei Meinungsäußerungen, in denen sich Werturteile und Tatsachenbehauptungen unauflösbar vermengen - darauf ankommen, ob der Fragende für den tatsächlichen und ehrenrührigen Gehalt seiner Frage Anhaltspunkte besaß oder ob dieser aus der Luft gegriffen war. Dabei dürfen jedoch keine Anforderungen gestellt werden, die sich abschreckend auf den Gebrauch des Grundrechts auswirken können. Es wäre mit dem Schutzzweck von Art. 5 Abs. 1 GG unvereinbar, wenn in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage Bürger, die die Klärung und Überprüfung möglicher Missstände erstreben, vor die Alternative gestellt würden, entweder die Untersuchung selbst vorzunehmen oder die Nachfrage ganz zu unterlassen. Die Vermutung zugunsten der freien Rede gilt deshalb auch für Fragen (BverfG, aaO.).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die von der Beklagten aufgeworfene Frage als Meinungsäußerung zu qualifizieren, obwohl sie auch Sachenelemente enthält. Denn es ist grundsätzlich nachprüfbar, unter welcher Mailadresse die Domain ursprünglich angemeldet wurde. Andererseits stellt die Beklagte selbst - optisch deutlich durch die Schriftgröße und Fettdruck hervorgehoben - klar, dass sie sich nicht sicher ist, ob ihre als Frage formulierte Überlegung richtig ist, indem sie im Folgetext schreibt „Wahrscheinlich ist eine Naturheilkunde aus Arizona Eigentümerin meines Domainnamens“. Mit der Verwendung des Wortes „wahrscheinlich“ und die optisch deutlich herausgehobene Darstellung relativiert die Beklagte die Fragestellung so weit, dass nicht von einer rhetorischen Frage, sondern von einer starken Vermutung auszugehen ist. Der Leser wird damit nicht zwangsläufig in eine bestimmte Richtung geführt, sondern soll sich eine eigene Meinung bilden. Ebenso äußert auch die Beklagte selbst eine Meinung in Form einer Vermutung. Die Äußerungen der Beklagten im Zusammenhang mit der unberechtigten Verwendung ihres Namens für eine Internetdomain sind in ihrem Schwerpunkt durch Elemente des Dafürhaltens und der Stellungnahme geprägt und stellen Meinungsäußerungen dar. Die darin enthaltenen Sachenelemente treten dabei in den Hintergrund. Denn die Beklagte erwartet keine Antwort, sondern stellt dem Leser das Ergebnis ihrer eigenen Recherche vor, wonach der Domainname „BrittMarieHermes.com“ von der Organisation „Naturopathic Cancer Society“ angemeldet wurde, deren Präsidentin die Klägerin ist. Daraus könne der - aus ihrer Sicht mögliche, jedoch keineswegs zwingende - Schluss gezogen werden, dass die Klägerin für die Anmeldung des Domainnamens verantwortlich sei. Dies begründet die Beklagte im Folgenden damit, dass sie sich von den naturheilkundlichen Behandlungsmethoden abgewendet habe und diesen Behandlungsansätzen nun-

mehr kritische gegenüberstehe. Aus Sicht der Beklagten wurde eine Internetdomain unter ihrem Namen angemeldet, um - entgegen ihrer eigenen Überzeugung - Behandlungsmethoden gegen Krebs zu bewerben, die sie selbst nicht unterstützt und auch für nicht wirksam erachtet. Mit dieser Fragestellung will die Beklagte letztlich eine kritische Auseinandersetzung mit den Standpunkten der Klägerin in Bezug auf die naturkundliche Heilungsmethoden erreichen und sich von diesen deutlich abgrenzen. Sie überlässt das Urteil jedoch den Lesern, ohne diese bereits auf ein Ergebnis festzulegen, aber auch ohne ihren eigenen Standpunkt zu verbergen.

Die Äußerungen der Beklagten sind auch nicht als Schmähkritik einzustufen, die nicht unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG fielen. Eine Schmähkritik liegt vor, wenn Äußerungen eine überzogene oder ausfällige Kritik darstellen und es dem Äußernden nicht mehr um eine Auseinandersetzung in der Sache selbst geht, sondern allein die Diffamierung der anderen Person im Vordergrund steht. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung. Handelt es sich um Äußerungen in einer öffentlichen Auseinandersetzung, liegt dabei nur ausnahmsweise eine Schmähkritik vor (BVerfG NJW 1991, 95; NJW 2016, 2870 m.w.N.). Danach sind die Voraussetzungen der Schmähkritik hier nicht erfüllt. Die Beklagte wirft der Klägerin vor, Cybersquatting zu betreiben. Hierbei wird ein Domainname von einer Person oder Gesellschaft angemeldet, der dieser Name eigentlich nicht zusteht, um gegebenenfalls den Domainnamen zu einem deutlich höheren Preis an die berechtigte Person zu verkaufen. Allerdings hat die Beklagte insoweit in ihrem Artikel auch dargelegt, wie sie zu dieser Vermutung gekommen ist. Dabei ist aus dem Gesamtkontext ersichtlich, dass es der Beklagte in erster Linie um eine Auseinandersetzung in der Sache geht und um Klarstellung, dass nicht sie - die Beklagte - hinter den Aussagen, die möglicherweise unter diesem Domainnamen veröffentlicht werden, steht. Die Beklagte betreibt selbst den Internetblog „naturopathicdiaries.com“, in dem sie sich kritisch mit den Behandlungsmethoden der Naturheilkunde auseinandersetzt. Insbesondere vor diesem Hintergrund besteht ein berechtigtes Interesse der Beklagten klarzustellen, dass möglicherweise Internetdomains unter ihrem Namen von einer Gemeinschaft gehalten werden, die sich gerade für die Behandlung mit naturheilkundlichen Methoden aussprechen und somit ihren eigenen Anschauungen diametral entgegenstehende Ansichten vertreten.

(2) Auch die Äußerung, die von der Klägerin und ihrer Stellvertreterin Hazel Chandler betriebene „Naturopathic Cancer Society“ beschaffe Gelder für Krebspatienten, die dann unter anderem in Hubers Klinik „geschleust“ würden, stellt eine Meinungsäußerung dar. Zwar enthält auch diese Aussage einen Tatsachenkern, insgesamt stehen die Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens jedoch im Vordergrund. Die Beklagte stellt dar, dass grundsätzlich eine Verbindung zwischen der von der Klägerin betriebenen Klinik „Nature Works Best“ und der gemeinnützigen

Organisation „Naturopathic Cancer Society“, deren Präsidentin die Klägerin ist, bestehe. Sie führt aus, dass die gemeinnützige Organisation Geld für diejenigen Patienten sammelt, die sich selbst eine naturheilkundliche Behandlung nicht leisten könnten. So würde man durch einen Link von der Klinikseite „Nature Works Best“ unter der Rubrik „Spenden“ auf die Seite der gemeinnützigen Organisation „Naturopathic Cancer Society“ weitergeleitet. Zudem enthalte auch die Internetseite der „Naturopathic Cancer Society“ selbst eine Verbindung zu der Klinik der Klägerin, wobei diese als „angeschlossene“ Klinik bezeichnet wird. Daraus leitet die Beklagte die Überlegung her, dass Gelder, die von der gemeinnützigen Organisation eingenommen werden, um naturheilkundliche Krebsbehandlungen durchzuführen, auch an die Klinik der Klägerin fließen könnten, die selbst naturheilkundliche Krebsbehandlungen in ihrer Klinik „Nature Works Best“ durchführt. Hiermit will die Beklagte zum Ausdruck bringen, dass der Klägerin, die sowohl Inhaberin der Klinik als auch Präsidentin der gemeinnützigen Organisation ist, bei der Verwendung der Spendengelder möglicherweise mangelnde Transparenz vorzuwerfen ist und zudem der Eindruck entstehen kann, dass die eingenommenen Gelder an die Klinik der Klägerin für die Behandlung von Krebspatienten zufließen könnten. Dies stellt zwar eine kritische Auseinandersetzung mit etwaigen wechselseitigen Verbindungen und Geldflüssen zwischen der Organisation „Naturopathic cancer Society“ und der von der Klägerin geleiteten Klinik dar, die auch eine Missbilligung des geschäftlichen Verhaltens der Klägerin enthält. Gerade darin liegt jedoch primär eine subjektive Wertung, die mit den tatsächlichen Aussageinhalten untrennbar verbunden ist (vgl. BGH NJW 2015, 773, Rz. 10). Dies gilt auch für den Begriff „Schleusen“, der im alltäglichen Sprachgebrauch zwar eine negative Beurteilung enthält, jedoch keinen konkreten Tatsachekern.

Auch diese Äußerungen der Beklagten stellen keine Schmähkritik dar. Die Darstellung der Beklagten hat einen sachlichen Bezug, sie setzt sich inhaltlich mit der Verbindung zwischen der gemeinnützigen Organisation und der Klinik der Klägerin auseinander. Bei Spenden an eine gemeinnützige Organisation ist es für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse, unter welchen Voraussetzungen und an wen die so vereinnahmten Gelder ausgezahlt werden. In diesem Bereich kommt es in besonderem Maße auf Transparenz und das Vertrauen an, dass die Gelder auch dem Zwecke der Organisation entsprechend ausgezahlt werden und keine Bevorzugung einiger Kliniken für die Behandlungen erfolgt.

(3) und (4) Auch die unter Punkt (3) und (4) der Klage beanstandeten Äußerungen stellensind als Meinungsäußerung und nicht als Tatsachenbehauptung einzuordnen. Grundsätzlich liegen medizinischen Studien zwar tatsächliche Vorgänge zugrunde. Das Ergebnis einer medizinischen Studie ist jedoch insbesondere dadurch geprägt, dass derjenige, der sich auf eine solche Studie bezieht, anhand der bestehenden Daten eine eigene Bewertung vornimmt. Es handelt sich bei dem

Ergebnis wissenschaftlicher Auswertungen um subjektive Wahrnehmungen und Schlüsse, die aus den zugrundeliegenden Daten gezogen werden. Dies wird insbesondere daran deutlich, dass bei der Auswertung medizinischer Studien entschieden werden muss, welche Daten in die Auswertung einfließen und welche unberücksichtigt bleiben. Es unterliegt der subjektiven Einschätzung des Auswerters, zu welchen Schlussfolgerungen er anhand der Daten gelangt. Nicht selten ziehen verschiedene Wissenschaftler aus denselben Daten unterschiedliche Schlüsse.

Die Kriterien der Schmähkritik sind ebenfalls nicht erfüllt. Die Beklagte stellt zwar in Bezug auf die von der Klägerin veröffentlichte Zuckerstudie in polemischen Worten dar, dass „bei der Durchführung der Studie augenscheinlich ethische Kriterien außer acht gelassen wurden – schließlich wurde sie von Hubers Klinik aus und an die Gemeinnützigkeit gebunden betrieben“ und bezeichnet die Auswertung der Klägerin als „Schluderei“. Sie bezieht sich dabei ausdrücklich auf eine von Herrn Thomas Mohr, Forscher in der Onkologie an der medizinischen Universität Wien, vorgenommene Auswertung der Daten aus der Zuckerstudie und auf dessen Kommentar hierzu in ihrem Blog im Februar 2016, der sich mit dem Sterberisiko von mit Naturheilverfahren behandelten Patienten auseinandersetzte. Hierzu erklärte die Beklagte ihre Zustimmung. Dabei handelt es sich um einen Beitrag der Beklagten im Rahmen einer öffentlichen Auseinandersetzung über die Wirksamkeit bestimmter Heilmethoden, der die o.g. Kriterien an ein Werturteil erfüllt. Die Beklagte macht deutlich, dass sie persönlich die Auffassung und die Schlussfolgerungen von Thomas Mohr teilt. Darin liegt primär eine subjektive Wertung, selbst wenn sich darin auch Tatsachenelemente finden lassen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch der Begriff „Schluderei“ verwendet wird, der zwar den Vorwurf unsorgfältiger Arbeitsweise enthält, bei dem aber eindeutig das wertende Element im Vordergrund steht. Da auch hier eine Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund steht und nicht die bloße Diffamierung der Klägerin beabsichtigt ist, ist die Grenze zur Schmähkritik nicht überschritten.

Auch hinsichtlich der mit der Klage unter Punkt (5) monierten Äußerung, die sich weiter mit Daten aus der Zuckerstudie beschäftigt und das Sterberisiko von Patienten, die mit Naturheilverfahren behandelt werden, als deutlich höher bezeichnet, als bei mit modernen Behandlungsmethoden behandelten Patienten, stellt eine Meinungsäußerung dar. Die Beklagte gibt darin noch einmal Teile einer Auswertung von Herrn Mohr wieder, der sie sich anschließt. Insoweit wird auf die Ausführungen zu der Äußerung (3) Bezug genommen. Auch die weitergehende Formulierung der Beklagten: „Colleen Huber, NMD, scheint eine Krebs-Quacksalberin zu sein“ ist als Meinungsäußerung anzusehen, wenn auch in Form einer scharfen Kritik. Die Grenze zur Schmähkritik ist jedoch auch hier nicht erreicht. Denn es geht nicht um die zusammenhanglose Herabwürdigung der Klägerin als Person, sondern die Äußerung erfolgt in einem Kontext zu der beruflichen Tätig-

keit der Klägerin auf dem Gebiet der Naturheilkunde. Zudem ist die Äußerung im Zusammenhang mit dem Gesamthalt des Artikels zu sehen. Darin geht es primär um eine kritische - aber sachbasierte und nicht primär herabwürdigende - Auseinandersetzung mit verschiedenen Therapieformen für Krebserkrankungen, nämlich schulmedizinischen Behandlungsformen versus Naturheilkunde.

Gleiches gilt für die unter (6) und (7) der Klage aufgeführten Äußerungen. Der Vorwurf „gefährdete Krebspatienten so schamlos irrezuführen“ und des Einsatzes „betrügerischer Behandlungsvorfahren“ ist ebenso als Meinungsäußerung zu qualifizieren, wie die Äußerung „soweit ich die Sache sehe, ist Huber mutmaßlich Kopf eines Betrugs, der sich sowohl auf die naturheilkundliche klinische Forschung als auch auf das Thema Gemeinnützigkeit erstreckt“. Dabei enthält die letztgenannte Formulierung „soweit ich die Sache sehe“ eindeutig die Klarstellung, dass sich um eine persönliche Meinung der Beklagten handelt. Die Beklagte bringt in diesen Aussagen vor allem eine Missbilligung der Standpunkte der Klägerin in Bezug auf die Wirksamkeit von naturheilkundlichen Behandlungsmethoden zum Ausdruck, bei denen die subjektive Bewertung im Vordergrund steht. Da dies nicht ohne sachlichen Bezug und nicht primär zur Verunglimpfung der Klägerin geschieht, ist die Grenze der Schmähkritik wiederum nicht erreicht.

Die von der Klägerin beanstandeten Äußerungen der Beklagten sind insgesamt von der Meinungsfreiheit gedeckt und damit nicht rechtswidrig. Zwar greifen sie in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin ein, wobei insbesondere der durch Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 19 GG gewährleistete soziale Geltungsanspruch der Klägerin als Gewerbetreibende betroffen ist. Die Verwendung der beanstandeten Formulierungen ist grundsätzlich geeignet, das Ansehen der Klägerin als naturheilkundliche Ärztin in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen. Die danach vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse der Klägerin am Schutz ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts einerseits und des Rechts der Beklagten auf Meinungsfreiheit führt hier dazu, dass die Äußerungen vom Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt sind. Dies verlangt grundsätzlich eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch ihr Verbot andererseits. Das Ergebnis der Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Zu beachten ist hierbei indes, dass Art. 5 Abs. 1 GG nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen darf; insoweit liegt die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (BVerfG NJW 2017, 1461).

Danach tritt hier der Persönlichkeitsrechtsschutz der Klägerin hinter dem Recht auf Meinungsfrei-

heit zurück. Maßgeblich dafür ist, dass der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin in der Sozialsphäre liegt. Die berufliche Tätigkeit der Klägerin weist von vornherein einen Bezug zur Außenwelt auf. Durch die Äußerungen der Beklagten wird allein das berufliche Tätigkeitsfeld der Klägerin berührt. Die Äußerungen betreffen sie als Präsidentin der „Naturopathic Cancer Society“, sowie als Inhaber der Klinik „Nature Works Best“. In diesem Bereich muss sich der Einzelne von vornherein darauf einstellen, dass seine Tätigkeit von einer breiten Öffentlichkeit beobachtet und ggfs. auch kritisiert wird (vgl. BGH GRUR 2014, 1231, Tz. 35). Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre dürfen nur im Fall schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind (BGH, aaO.). Dies ist hier weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Auf Seiten der Beklagten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den von ihr gemachten Äußerungen zwar insgesamt um Meinungsäußerungen handelt, die jedoch auch Tatsachen enthalten. In Fällen, in denen sich Wertungen und tatsächliche Elemente vermengen, ist insbesondere der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile der Äußerungen zu berücksichtigen (vgl. BGH NJW 2015, 773). Enthält die Meinungsäußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachekern, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit grundsätzlich hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zurück (vgl. BGH, NJW-RR 2008, 913). Demgegenüber müssen wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind (vgl. BGH, NJW 2013, 229). Die tatsächlichen Elemente, die die Meinungsäußerungen der Beklagten enthalten, sind jedoch weder erwiesen falsch noch bewusst unwahr. Unstreitig ist die Klägerin Präsidentin der gemeinnützigen Organisation „Naturopathic Cancer Society“ und Inhaberin der Krebsklinik „Nature Works Best“. Die eingenommenen Gelder dienen gerade dazu, naturheilkundliche Behandlungen bei Patienten durchzuführen, die sich eine solche Behandlung nicht leisten können. Zudem werden eben solche Behandlungen in der Klinik der Klägerin durchgeführt. Die Wirksamkeit naturheilkundlicher Behandlungsmethoden ist unter Fachleuten sehr umstritten. Genau darauf zielt der Artikel der Beklagten ab, wobei es im wesentlichen um ein Informationsanliegen im Zusammenhang mit dieser in der Öffentlichkeit sehr kontrovers und teilweise hoch emotional diskutierten Fragestellung geht. Insbesondere im medizinischen Bereich ist eine umfassende und auch kritische Auseinandersetzung erforderlich, damit sich auch ein medizinischer Laie ein umfassendes Bild über verschiedene Behandlungsmethoden und Ansätze bilden kann. Mit den kritischen und teilweise auch überspitzten Äußerungen trägt die Beklagte dazu bei, über die aus ihrer Sicht fragwürdigen Behandlungsmethoden aufzuklären. Da die Beklagte hierzu - auch deutlich als solche hervorgehoben - vor allem ihre persönliche Meinung zum Aus-

druck bringt, wäre ihre Meinungsfreiheit im Kern betroffen, wenn ihr die Äußerung dieser Meinungen gerichtlich untersagt würde. Die Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung muss aber im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit auf das zum Rechtsgüterschutz unbedingt erforderliche beschränkt werden (BVerfG NJW 2012, 3712; BGH NJW 2015, 773).

Ein Anspruch aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, § 823 Abs. 2 BGB, §§ 185 ff. StGB scheidet aus den vorgenannten Gründen mangels Rechtswidrigkeit ebenfalls aus.

Der Klägerin steht ein Unterlassungsanspruch auch nicht gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog iVm. § 824 BGB zu, da § 824 BGB dieser lediglich einen Unterlassungsanspruch im Falle unwahrer Tatsachenbehauptungen gewährt. Die Äußerungen der Beklagten sind jedoch als Meinungsäußerungen zu qualifizieren.

Der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung ergibt sich auch nicht §§ 8, 4 Abs.1 Nr. 1 und 2 UWG. Nach diesen Vorschriften kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft bzw. darüber Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen. Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt. Die Beklagte ist nicht Mitbewerberin der Klägerin im Sinne des UWG. Nach der Definition des § 2 Abs.1 Nr.3 UWG versteht man unter einem Mitbewerber jeden Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Denn es fehlt zwischen der Klägerin und der Beklagten an einem konkreten Wettbewerbsverhältnis. Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein konkretes Wettbewerbsverhältnis immer dann gegeben, wenn beide Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen und daher das Wettbewerbsverhalten des einen den anderen beeinträchtigen, dh im Absatz behindern oder stören kann. Dies setzt voraus, dass sich die beteiligten Unternehmen auf demselben sachlich, räumlich und zeitlich relevanten Markt betätigen, ohne dass sich der Kundenkreis und das Angebot der Waren oder Dienstleistungen vollständig decken müssen (BGH GRUR 2014, 573 m.w.N.). Hier ist bereits zweifelhaft, ob sich die Beklagte zur Zeit überhaupt am Markt betätigt. Sie ist derzeit Studentin und praktiziert nicht auf dem Gebiet der Naturheilkunde, d.h. sie führt keinerlei Behandlungen durch. Sie betreibt lediglich einen Blog im Internet, in dem sie sich kritisch mit der Naturheilkunde auseinandersetzt, jedoch in keiner Form selbst medizinische Behandlungen anbietet. Jedenfalls bietet die Beklagte damit keine vergleichbaren Dienstleistungen an wie die Klägerin. Nur das Betreiben eines Internet-Blogs ist hierfür nicht ausreichend. Die Klägerin

führt als naturheilkundliche Ärztin bei ihren Patienten Krebsbehandlungen in ihrer Klinik durch, wobei auf herkömmliche Behandlungsmethoden wie Chemotherapien oder Bestrahlungen verzichtet wird. Insofern fehlt es bereits an einer Betätigung beider Parteien auf demselben sachlich, räumlich und zeitlich relevanten Markt.

Mangels bestehender Unterlassungsansprüche sind auch der Feststellungsantrag und der Antrag auf Zahlung eines Schadensersatzes ohne Erfolg.

Auch ein Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten in Höhe von 1.250,00 € für die Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung steht der Klägerin nicht zu. Diese Kosten sind nur dann ersatzfähig, wenn sich der geltend gemachte Unterlassungsanspruch als begründet erweist (vgl. BGH, GRUR 2019, 82). Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S.1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Gienap
Vorsitzende Richterin am Landgericht